

Stellung der Bewohnerinnen, Betreuerinnen und Angehörigen	3
Gegenseitiges Vertrauen und Zusammenarbeit	5
Zimmer	6
Besuche und Kontaktpflege	6
Beziehungen	7
Freizeit	7
Urlaub	8
Ärztliche und medizinische Betreuung	9
Eigenes Geld	10
Bekleidung und Wäsche	10
Religiöse Begleitung	10
Übersiedlung	10

Beilagen:**Adressen - Telefonnummern****Kostenbeiträge**

Die Übersiedlung der behinderten Tochter/des behinderten Sohnes in ein Wohnangebot außerhalb des Familienhauses stellt die meisten Angehörigen vor seelische Belastungen, Sorgen, Ängste.

Die Vorstellung, dass ihre Tochter/ihr Sohn als erwachsenes Mitglied in einer Wohngemeinschaft leben soll, fällt den Eltern oft schwer. Sie können sich kaum vorstellen, dass ihre Tochter/ihr Sohn eigene Entscheidungen treffen soll, dass sie/er von den Betreuerinnen darin sogar unterstützt wird.

Dennoch kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen behinderten Menschen, Eltern und Betreuerinnen nur dann entstehen, wenn dem behinderten Menschen das Recht auf eigene Entscheidungen in seiner Lebensgestaltung zugestanden wird.

Die Eltern werden, auch wenn es ihnen schwer fallen mag, aus ihrer Rolle der Beschützer und Verantwortlichen zurücktreten. Mit diesem Schritt entlassen sie ihr Kind ins Erwachsensein, in die Selbständigkeit – im Vertrauen darauf, dass es sein Leben meistern wird. Dies ermöglicht es dann letztlich auch, dass eine neue, andere Beziehung zueinander aufgebaut werden kann.

Diesen Loslösungsprozess müssen Eltern auch bei ihren nichtbehinderten Kindern bewältigen, jedoch haben diese meist auch von sich aus die Kraft, sich von den Eltern zu lösen. Auch Kinder mit Behinderungen möchten als Erwachsene selbständig sein und Eigenverantwortung tragen. Ihnen fehlt es aber oft an Möglichkeiten, dies gegenüber den Eltern deutlich auszudrücken und ihr Bedarf an Unterstützung verleitet die Eltern oft, sie umso fester halten zu wollen.

Wenn die Eltern den Loslösungsprozess vertrauensvoll unterstützen, wird das Leben eines behinderten Menschen in einem Wohnhaus als jene Bereicherung und Erleichterung empfunden, die sie sowohl für den erwachsen gewordenen behinderten Menschen als auch für die älter gewordenen Angehörigen bringen soll.

Basis für die Zufriedenheit der Bewohnerin mit einem Wohnangebot der Lebenshilfe ist das gegenseitige Vertrauen und die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

In dieser Broschüre beschreiben wir die Grundsätze, nach denen wir Menschen mit Behinderungen in unseren Wohnangeboten begleiten und die gleichsam die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bilden.

(Zum Zweck der einfacheren Lesbarkeit wurde die weibliche Schreibweise gewählt)

DIE BEWOHNERINNEN

Sie sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten entscheidungsberechtigt, werden als erwachsene Personen ernst genommen und tragen für sich selbst Verantwortung. Ihre persönliche Sphäre wird gewahrt und respektiert. Die individuelle Entfaltung und Weiterentwicklung sind ein zentrales Anliegen unserer Betreuung.

Sie haben Anspruch auf Unterstützung und Begleitung, die sie zur eigenverantwortlichen und integrativen Lebensbewältigung benötigen. Jede Bewohnerin hat aus dem Kreis der Betreuerinnen eine besondere Ansprechperson (Bezugsbetreuerin).

Im Rahmen der Individuellen Entwicklungsplanung (IEP) definieren die Bewohnerinnen ihre persönlichen Ziele.

Die Bewohnerinnen bilden die soziale Gemeinschaft des Wohnhauses. Sie haben ein Recht auf Mitsprache und Mitentscheidung. Bei den Hauskonferenzen werden Hausangelegenheiten besprochen.

HAUSKONFERENZ

19.3.03

KÜCHENDIENST

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
LEO ROBERT	RAINI EVA	SÜTHER	GERTI PETER B. GRIECH. BAKEM- GALAT	HERMINE PIZZA	PETERS	JOSEF EVA KÄSE
SPARKI BRANAI	THOMAS ASOUDA	Tafel- Ästlicher				

→ GEI TISCH
STANDEN
SC → RAINI PROBIEREN
KUCHEN

→ ROBERT FRÜHSTÜCK MIT
UNS, RICHTET ABENDS
KAFFEE HER

→ HERMINE WASSERHAHN

→ ANGELIKA (SOMMER FENSTER
in Küche !! (24.3) WICHER AUS

→ RAINI WIEDER SO GARTEN!

Sie haben die Aufgabe, die Bewohnerinnen ganzheitlich wahr zu nehmen, zu unterstützen, wo Hilfe benötigt wird und sie insbesondere vor Gefahren zu schützen. Sie führen die individuelle Entwicklungsplanung durch und haben, wo notwendig, die Bewohnerinnen bei der Vertretung ihrer Interessen zu unterstützen.



DIE ANGEHÖRIGEN

Die Situation der Angehörigen wurde bereits in der Einleitung umrissen. Sie sind für viele der Bewohnerinnen wichtige Bezugspersonen. Angehörige/Sachwalter haben im Wohnhaus das Recht auf Information, Anhörung und Mitsprache, aber in der Gestaltung des Alltags kein Mitbestimmungsrecht.

Die Angehörigen/Sachwalter sollen die Betreuerinnen über alle wichtigen Angelegenheiten informieren und ihre Erfahrungen weitergeben. Sie werden natürlich auch von Seiten der Bezugsbetreuerin über alle wesentlichen Angelegenheiten informiert.

Wichtig für eine gute Zusammenarbeit von Bewohnerinnen, Betreuerinnen und Angehörigen ist das gegenseitige Vertrauen und eine Gesprächssituation, in der man offen miteinander redet.

Angehörige können darauf vertrauen, dass ihr erwachsenes Kind die Unterstützung und Zuwendung von den geschulten Betreuerinnen erhält, die es ermöglichen, ein weitgehend selbstbestimmtes, sicheres und abwechslungsreiches Leben zu führen. Betreuerinnen vertrauen darauf, dass Angehörige an einer guten Zusammenarbeit interessiert sind.

Gemeinsame Gespräche sollen von Anfang an dieses notwendige Vertrauen schaffen. Schon bei der Anmeldung für die Aufnahme in einem Wohnhaus kommt es zu einem ersten persönlichen Gespräch mit dem Sozialarbeiter.

Wesentlich für ein befriedigendes Miteinanders ist auch die ausreichende gegenseitige Information über alle wichtigen Belange.

Grundsätzlich wird immer angestrebt, dass die behinderte Person selbst entscheidet. Dort wo sie mit der Tragweite der Entscheidung überfordert ist, trifft die Wohnhausleitung gemeinsam mit den Betreuerinnen die Entscheidung. Sie tragen hierfür auch die Verantwortung. Ausgenommen davon sind Entscheidungen, die den Sachwalter bzw. dem Pflegschaftsgericht vorbehalten sind.

Allfällige Probleme zwischen Betreuerinnen und Angehörigen sollen klar angesprochen und auch ausdiskutiert werden. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten (nach Ausschöpfung aller Gesprächsmöglichkeiten im Wohnhaus) haben sowohl die Wohnhausleitung als auch die Angehörigen/Sachwalter die Möglichkeit, sich an die Bereichsleitung Wohnen zu wenden. Schließlich besteht auch noch die Möglichkeit, die vom Verein eingerichtete unabhängige Ombudsstelle zur Schlichtung von Streitfragen in Anspruch zu nehmen.



Das Zimmer ist der Privatbereich der Bewohnerin und wird von ihr gestaltet. Betreuerinnen und Besucherinnen betreten das Zimmer erst nach Anklopfen und wahren die Privatsphäre.



BESUCHE und KONTAKTPFLEGE

Besuche von Angehörigen oder Freunden sind selbstverständlich nach telefonischer Voranmeldung und Absprache möglich. Den Bewohnerinnen steht es frei, jedes Wochenende im Wohnhaus zu verbringen.

Drei Wochenende können bei den Angehörigen verbracht werden, mindestens jedoch ein Wochenende im Monat sollte die Bewohnerin im Wohnhaus verbleiben, um an den dortigen Aktivitäten teilnehmen zu können. Ein Wochenendbesuch bei den Angehörigen sollte frühestens von Freitag nach der Werkstatt bis spätestens Sonntag abends erfolgen.

Die Betreuerinnen unterstützen die Kontaktpflege der Bewohnerinnen zu ihren Angehörigen.

Jedes Wohnhaus verfügt über einen eigenen Telefonanschluss für die Bewohnerinnen, über den sie auch angerufen werden können.

BEZIEHUNGEN

Jede Bewohnerin hat ein Recht auf Wahrung ihres Privatlebens. Aus der Bekanntschaft der Bewohnerinnen mit anderen Personen können Freundschaften bzw. Beziehungen entstehen. Betreuerinnen begleiten Beziehungen, sie greifen nicht ein, außer wenn die Gefahr besteht, dass die Bewohnerin ausgenutzt, belästigt oder verletzt werden könnte.

Eine allfällige Frage der Empfängnisverhütung wird mit dem Paar und einem Arzt besprochen. Angehörige/Sachwalter werden darüber informiert.



FREIZEIT

Die Bewohnerinnen können ihre Freizeit sowohl aktiv als auch relaxend verbringen. Die Betreuerinnen organisieren individuelle aber auch Gruppenaktivitäten, aus denen die Bewohnerinnen nach Interesse wählen können. Individuelle Freizeitaktivitäten können auch über einen – extra zu bezahlenden - Begleitdienst erfolgen.

Im Normalfall wird pro Jahr eine Urlaubsaktionswoche durch das jeweilige Wohnhaus angeboten. Diese wird gesondert verrechnet und beinhaltet sämtliche Kosten inklusive Betreuung. Sie bietet den Bewohnerinnen Gelegenheit zu neuen Erfahrungen und Kontakten und stärkt das Gemeinschaftsgefühl, deshalb ist es wichtig, dass auch alle Bewohnerinnen daran teilnehmen können.

Darüber hinaus können fünf Wochen Urlaub pro Jahr konsumiert werden. Eine Überschreitung dieser fünf Wochen ist bei Bezahlung einer Platzhaltegebühr möglich.



ÄRZTLICHE und MEDIZINISCHE BETREUUNG

Jedes Wohnhaus hat einen in unmittelbarer Nähe niedergelassenen Hausarzt zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung. Die Angehörigen/Sachwalter sind gebeten, zu Quartalsbeginn die benötigten Krankenscheine der Bezugsbetreuerin von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Regelmäßige Arztbesuche, wie z.B. Zahnarzt oder Frauenarzt, können nach Absprache mit der Bezugsbetreuerin durch die Angehörigen wahrgenommen werden. In manchen Fällen kann dies eine sinnvolle Entlastung des Wohnhauses darstellen. Ein ständiger Informationsaustausch über die medizinische Betreuung und ärztliche Anordnungen ist unerlässlich. In Akutsituationen verständigen die Betreuerinnen den Notarzt, die Notfallsmaßnahmen haben absolute Priorität.

Sollte die Krankenversorgung ein Ausmaß annehmen, welches durch das Betreuerinnen-Team nicht mehr zu bewältigen ist bzw. von der Art der Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht mehr durchgeführt werden darf, wird Unterstützung durch eine Hauskrankenpflege angefordert. Allfällige weitere Maßnahmen werden mit den Angehörigen/Sachwaltern besprochen.

Häufig wiederkehrende Behandlungswege können von den Betreuerinnen in der Regel nicht zur Gänze übernommen werden. Als Aushilfe kommen Angehörige, Zivildienstleistende oder externe Begleiterinnen in Frage.

Die Verschreibung von Medikamenten sowie deren Änderung darf nur vom Arzt mittels schriftlicher Anordnung (bitte Vordruck verwenden) vorgenommen werden. Vom Arzt angeordnete medizinische Maßnahmen müssen von den Betreuerinnen wie den Angehörigen durchgeführt werden.

Die Bewohnerinnen und die Sachwalter/Angehörigen beauftragen die Betreuerinnen, bei der Handhabung (Dosierung, Ausgabe, Einnahme) von Medikamenten behilflich zu sein.



EIGENES GELD

In der Regel arbeiten die Bewohnerinnen in einer Werkstatt und erhalten hierfür einen bestimmten Geldbetrag. Dieses Geld steht ihnen frei zur Verfügung.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein angemessener Geldbetrag festgelegt wird, der ihnen regelmäßig von den Angehörigen oder Sachwaltern zukommt. Über die Verwendung dieses Betrages werden von den Betreuerinnen Aufzeichnungen geführt, in die die Angehörigen/Sachwalter Einsicht nehmen können.



BEKLEIDUNG und WÄSCHE

Die Bekleidung soll selbständig oder mit Hilfe der Bezugsbetreuerinnen besorgt werden. Die Bewohnerin entscheidet über die Auswahl der Kleidungsstücke nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten. Auf die leichte Pflfegbarkeit wird geachtet. Die Wäsche wird grundsätzlich im Wohnhaus gewaschen.

RELIGIÖSE BEGLEITUNG

Auf Wunsch wird religiöse Begleitung angeboten. Die Betreuerinnen werden unabhängig von ihrer eigenen Einstellung versuchen, auf die Wünsche der Bewohnerinnen einzugehen und sie bei der Teilnahme an Gottesdiensten bzw. religiösen Feiern zu unterstützen.

ÜBERSIEDLUNG



Im Rahmen der Lebensplanung sind Übersiedlungen in andere Wohnhäuser oder in andere Wohnformen möglich. Ebenso können durch neue, z.B. altersbedingte, Bedürfnisse Übersiedlungen in Absprache von Bewohnerinnen, Betreuerinnen und Angehörigen/Sachwalter vorgenommen werden.